

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN FÜR KAUFVERTRÄGE UND WERKLIEFERVERTRÄGE (AEB)

1. Allgemeine Bestimmungen, Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (in Folge: AEB) gelten für sämtliche Kaufverträge und Werklieferungsverträge der OTTO WULFF Bauunternehmung GmbH (in Folge: Besteller) mit dem Lieferanten. Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, es sei denn, sie werden vom Besteller ausdrücklich und schriftlich angenommen. Der Bezug auf ein Angebot des Lieferanten, das seinerseits auf die Geschäftsbedingungen des Lieferanten verweist, genügt dazu nicht.

2. Vertragsabschluss

Bestellungen werden mindestens in Textform, z.B. durch eine E-Mail, erteilt. Mündliche Aufträge, Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer rechtsverbindlichen Bestätigung durch den Besteller.

3. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise für die vereinbarte Lieferzeit. Mit den ggf. langen Lieferzeiten verbundene Unwägbarkeiten hat der Lieferant in die Festpreise einzukalkulieren. § 313 BGB bleibt unberührt. Der Preis beinhaltet die Lieferung, Verpackung und das Abladen an dem in der Bestellung genannten Lieferort. Ist in der Bestellung kein Lieferort benannt, gilt die Hausadresse des Bestellers für die Preisstellung als Lieferort. Unberührt bleiben von diesen Preisregelungen die Regelungen zum Erfüllungsort.

4. Dokumentationsunterlagen

Der Lieferant muss dem Besteller spätestens mit Übergabe diejenigen Unterlagen überreichen, die für die Verwendung des Kaufgegenstands bedeutsam sind, insbesondere Gebrauchs- bzw. Betriebsanleitungen, Sicherheitsinformationen, Leistungserklärungen, CE- Konformitätserklärungen, Zulassungen / ETA, Prüfzeugnisse, Sicherheitsdatenblätter, Reinigungs-/Wartungs-/Instandhaltungshinweise sowie öffentlich-rechtlich erforderliche Nachweise. Bei Bauprodukten muss der Lieferant insofern auch die Verwendbarkeit und Übereinstimmung mit der jeweils anwendbaren Landesbauordnung nachweisen. Übergibt der Lieferant die Unterlagen nicht schon bei Übergabe, bleibt er zur Übergabe bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist verpflichtet. Der Lieferant ist vor Übergabe verpflichtet, die Unterlagen auf Richtigkeit hin zu überprüfen.

5. Vorgaben für die Lieferungen und Lieferzeiten

Der Versand ist dem Besteller rechtzeitig vorher textlich anzuzeigen. Bei Bestellung oder Abruf vereinbarte Lieferfristen oder Lieferdaten sind für den Lieferanten verbindlich. Die Betriebszeiten auf den Baustellen sind vom Lieferanten (ggf. zu erfragen und) jedenfalls zu beachten. Unangemeldete Anlieferungen oder solche Anlieferungen, die außerhalb des vereinbarten Zeitfensters erfolgen, müssen nicht angenommen werden und berechnen keinesfalls zu Wartezeitkostenansprüchen. Durch die Ablehnung der Annahme unangemeldeter oder nicht im vereinbarten Zeitfenster vorgenommener Anlieferungen entsteht kein Annahmeverzug des Bestellers.

Über die Transport- und Entladungsmöglichkeiten an der Empfangsstelle hat der Lieferant sich vor Lieferung bei der Empfangsstelle (in der Regel die Baustelle) zu unterrichten. Der Lieferant ist zur unentgeltlichen Rücknahme und ordnungsgemäßen Entsorgung der Verpackung verpflichtet.

Lieferfahrzeuge müssen mit allen erforderlichen Sicherheitskennzeichnung (z.B. nach DIN 30710 und RSA) ausgestattet sein. Außerdem hat der Lieferant sicherzustellen, dass die von ihm eingesetzte Fahrer oder Transporteur bei der Anlieferung auf der Baustelle mit geeigneter Persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet sind und diese auch spätestens bei Hineinkommen auf das Baugelände tragen. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der Besteller berechtigt, den Zugang zur Baustelle und die Anlieferung zu verweigern. Von etwaig daraus entstehenden Schäden hat der Lieferant den Besteller freizustellen.

Die strenge Einhaltung der Termine ist erforderlich für die pünktliche Bautätigkeit des Bestellers. Der Lieferant kommt mit Überschreitung der Lieferfrist in Verzug.

Fixgeschäfte (bei denen der Besteller ohne Nachfristsetzung von der Bestellung zurücktreten kann) liegen vor, wenn ein Termin so gekennzeichnet ist. Der Lieferant bleibt auch bei Fixgeschäften zur Lieferung verpflichtet, es sei denn, der Besteller tritt vom Auftrag zurück. Der Lieferant kann den Besteller auffordern, sich in angemessener Frist hierzu zu erklären.

Vor Erreichen des vereinbarten Liefertermins ist der Besteller zur Entgegennahme der Lieferung nur verpflichtet, soweit er dem vorab zugestimmt hat.

Bei Verzögerungen oder Verschiebungen im Bauablauf hat der Besteller das Recht, Lieferungen auch außerhalb des vereinbarten Lieferzeitraums abzurufen. Der Besteller wird den Lieferanten über die Verzögerungen/ Verschiebungen im Bauablauf informieren. Geht der Besteller nach Satz 1 vor, ist er an billiges Ermessen (§ 315 BGB) gebunden.

Die Entladezeit und Wartezeit auf der Baustelle beginnt mit der Mitteilung des Kraftfahrers über seine Ankunft an der Empfangsstelle beim Besteller. Sie endet mit dem Abschluss des Entladens an der Empfangsstelle. Die Verweilzeit ist auf dem Lieferschein zu dokumentieren.

6. Gefahrenübergang

Der Lieferant trägt für seine Lieferung die unbeschränkte Gefahr bis zur Übergabe an unseren Empfangsbevollmächtigten am Lieferort. Dies gilt auch bei Versendung der Ware(n) an den Besteller durch Dritte im Auftrag des Lieferanten.

7. Eigentumsübertragung

Der Lieferant ist verpflichtet, mit Übergabe des Kaufgegenstands das Eigentum vorbehaltlos und vollständig an den Besteller zu übertragen.

8. Mängeluntersuchungen – Gewährleistung

Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Besteller uneingeschränkt zu. In der Bestellung können andere Fristen vereinbart werden.

§ 377 HGB wird wie folgt modifiziert bzw. abbedungen: Die Rüge für offenkundige Mängel ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Werktagen beim Lieferanten eingeht. Die Rüge für nicht offenkundige Mängel ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb von 10 Werktagen ab deren Entdeckung beim Lieferanten eingeht. Wird ein Mangel allerdings erst entdeckt, wenn das Bauprodukt bereits fest mit einem Bauwerk verbunden ist, genügt eine Rüge innerhalb der Gewährleistungsfrist und gilt § 377 Abs. 3 HGB damit nicht.

Wird der Käufer aufgrund eines Produktschadens, für den der Verkäufer verantwortlich ist, oder weil die Lieferung ein gesetzliches Schutzrecht eines Dritten verletzt, von Dritten in Anspruch genommen, hat der Verkäufer den Käufer von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten der Abwehr dieser Ansprüche freizustellen.

9. Unterlagen des Bestellers

Modelle, Muster, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen die der Besteller dem Verkäufer übergeben hat, bleiben Eigentum des Bestellers. Die Urheberrechte verbleiben ebenfalls bei ihm und seinen Erfüllungsgehilfen. Diese dürfen Dritten ohne die ausdrückliche textliche Zustimmung des Bestellers nicht zugänglich gemacht werden.

10. Rechnungslegung und Zahlung

Der Rechnungseingang soll digital erfolgen. Rechnungen sind ausschließlich im .pdf oder .tif –Format an folgende die E-Mail-Adresse zu versenden:

rechnung@otto-wulff.de

Je Email sollte nur eine Rechnung als Anhang verschickt werden. Anlagen und Rechnung können in einer Datei gesamt bzw. gespeichert werden. Sofern der Versender die Rechnung selbst und deren Anlage in zwei Anhang Dateien der Email aufgeteilt, müssen die Dateinamen der Anhänge erkennbar zwischen Rechnung und Anlage unterscheiden! Der Dateiname der Rechnung muss dann mit dem Buchstaben "R" oder „r“, die Anlage mit dem Buchstaben „a“ oder „A“ anfangen. Sofern die Rechnung mit Anlagen in einer Datei angehängt wird, ist der Dateiname irrelevant.

Auf jeder Rechnung muss auf der ersten Seite im Betreff unsere Bestellnummer, der Besteller sowie die Kostenstellennummer in der Form: „KST123456“ aufgeführt sein.

Die Anerkennung der Liefermengen erfolgt nur, wenn ein am Lieferort von unseren Unterschriftsberechtigten unterzeichneter Lieferschein vorliegt. Auf Verlangen ist eine Kopie des Lieferscheins der Rechnung beizufügen.

Sofern nichts Anderes vereinbart wird, werden berechnete Zahlungsansprüche des Lieferanten innerhalb von 30 Tagen nach Rechnung- und Lieferungsseingang gezahlt. Als Tag der Zahlung gilt die Annahme des Überweisungsauftrags durch die beauftragte Bank. Die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer ist in Rechnungen gesondert auszuweisen.

Ein Recht auf Skontoabzug für innerhalb der Skontofrist geleisteten Zahlungen wird nicht dadurch aufgehoben, dass andere Zahlungen zu einer Bestellung außerhalb der Skontofrist geleistet werden.

Für Rechnungen, deren Eingang in der 51. oder 52. Kalenderwoche bzw. der ersten Kalenderwoche eines Jahres beim Besteller erfolgt, oder deren Zahlungsfristen in diesem Zeitraum laufen würden, werden die Zahlungs- und Skontofristen für diesen Zeitraum unterbrochen.

So weit nichts Anderes vereinbart ist, können Zahlungsansprüche des Lieferanten auch durch Aufrechnung mit Forderungen des Bestellers getilgt werden, die einer der Unternehmensgruppe des Bestellers verbundenen Gesellschaft zustehen.

11. Sonstiges

Im Falle einer Forderungsabtretung, Verpfändung oder gerichtlichen Pfändung der Forderungen des Lieferanten, werden 2% des anzuerkennenden Rechnungsbetrages als pauschale Kostenerstattung einbehalten bzw. verrechnet.

Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtungen des Bestellers aus dem Vertragsverhältnis ist Hamburg. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für die Lieferung ist die von uns angegebene Empfangsstelle.

Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, die ein Handelsgewerbe betreiben oder solchen natürlichen oder juristischen Personen, die durch Eintragung im Handelsregister oder durch Gesetz solchen Kaufleuten gleichgestellt sind, wird als Gerichtsstand der Sitz unserer Hauptverwaltung, Archenholzstraße 42 in 22117 Hamburg, vereinbart.